

Arbeitshilfe

Ermessensrahmen Mul

Änderungshistorie:

Änderungen gegenüber der Version vom 09.11.20115

- Seite 5 unter 1.4 lfd Nr. 7 Ergänzung zum Mindestlohn bei längerfristigen Praktika

Änderungen gegenüber der Version vom 20.08.2015

- Seite 3 unter 1.3 wird gestrichen- EGZ für Ältere §131
- Seite 4 unter 1.4 Nr.1 Bewerbungskosten: Hinweis zu Online-Bewerbungen
- Seite 5 unter 1.4 Nr.5, 6: Klarstellung, dass 3 Angebote eingeholt werden müssen
- Seite 7 unter 1.8: Klarstellung zum Schonvermögen

Änderungen gegenüber der Version vom 04.11.2014

- Seite 2 und Seite 4: Hinweis, dass bei Benutzung privater PKW bei MAG/MAT und Reisekosten im Rahmen des Vermittlungsbudgets nur angemessene Kraftstoffkosten übernommen werden können-diese sind aber auch in pauschalierter Form möglich.

1.1 Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG §16 Abs.1 SGB II i.V.m. §45 Abs. 1 und Abs. 4 SGB III)

Der pAp/FM entscheidet im gesetzlichen Rahmen über die Dauer einer MAG.

Die volle Ausschöpfung des gesetzlichen Rahmens kann immer dann sinnvoll sein, wenn neben der Eignungsabklärung auch noch die Vermittlung von Qualifikationen erforderlich ist. Dies muss in ProSoz hinreichend dokumentiert werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Betrieben kein Mitnahmeeffekt eintritt.

Die max. Dauer eines Praktikums kann 6 Wochen betragen.

Über die Regelung des § 16 Abs. 3 SGB II dürfen erwerbsfähige Langzeit-Alo oder U25 Jährigen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen auch eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber bis zu 12 Wochen absolvieren.

Die Maßnahme bei einem Arbeitgeber kann sowohl über das bisherige Verfahren (Zuweisung) als auch über den ab 01.04.2012 möglichen Vermittlungs- und Aktivierungsgutschein erfolgen.

Hinweise zu Fahrkosten im Rahmen § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

Hier: Einzelmaßnahmen betrieblich/überbetrieblich

§ 45 enthält keine Regelung zu den Fahrkosten. Es gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Fahrkostenerstattung:

- ✚ Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel: Die kostengünstigste Fahrkarte (möglichst Monatskarte/Wochenkarte)
- ✚ Bei Benutzung privater PKW: Angemessene Kraftstoffkosten. Sofern eine Nachweis über Tankquittungen schwierig ist (insbesondere bei kürzeren Strecken) kann als angemessen eine Pauschale von 0,20 € pro gefahrenem Kilometer angesetzt werden

Achtung:

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist immer zu prüfen ob die Bezahlung einer Unterkunft + An/Abreise günstiger ist.

Die Regelung findet auch Anwendung bei Fahrkosten im Rahmen des Vermittlungsbudgets (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III).

1.2 Berufliche Weiterbildung (FbW §16 Abs.1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff SGB III)

Eine Förderung der beruflichen Weiterbildung kommt in Betracht, wenn die im Profiling festgestellten beruflichen Qualifikationsdefizite einer dauerhaften Beendigung der Arbeitslosigkeit entgegenstehen und andere, wirtschaftlichere Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nicht zu einer Integration führen bzw. nicht Erfolg versprechend sind.

Die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen hat insbesondere die Erweiterung vorhandener berufs- und marktrelevanter Kenntnisse und Fertigkeiten unserer Kunden zum Ziel und soll mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu einer unmittelbaren beruflichen Wiedereingliederung führen.

Die Entscheidung über eine Umschulung in einen Ausbildungs- oder Fachschulberuf trifft der pAp/Fallmanager in Absprache mit dem SGL. Die Entscheidung ist als Vermerk in ProSoz zu dokumentieren.

Umschulungen sollen vorrangig als betriebliche Umschulungen durchgeführt werden.

Weiterbildungen können immer dann gefördert werden, wenn sich eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt dadurch erheblich verbessert. Die Einstellungszusage eines Arbeitgebers ist nicht erforderlich.

Über den § 81 Abs.3 SGB III kann eine Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss ebenfalls gefördert werden, wenn eine entsprechende berufliche Tätigkeit nachgewiesen wird.

Von dem Erfordernis der 3-jährigen beruflichen Tätigkeit kann nur abgewichen werden, wenn die Teilnahme an einer entsprechenden BvB aus in der Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Die Entscheidung hierüber trifft ebenfalls der zuständige pAp/ FM in Absprache mit dem SGL.

1.3 Eingliederungszuschuss an Arbeitgeber (EGZ) §16 Abs.1 SGB II i.V.m §§ 89 ff SGB III

Arbeitgeber können zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen EGZ erhalten, wenn deren Einmündung in ein Arbeitsverhältnis wegen in ihrer Person liegenden Umständen erschwert ist. Falls es sich um die Förderung eines befristeten Arbeitsverhältnisses handelt so soll die Dauer der Befristung mindestens ein Jahr betragen. Nachbeschäftigungsfristen des § 92 SGB III sind zu berücksichtigen

Sofern der Arbeitgeber ein betriebliches Praktikum im Rahmen des § 45 SGB III wünscht, ist die Dauer des Praktikums immer auf die Dauer des EGZ anzurechnen.

Bei integrationsnahen Kunden ist die Zahlung eines EGZ grundsätzlich nicht sinnvoll.

Die Förderung von Ehegatten, Eltern oder Kindern des Arbeitgebers ist in Ausnahmefällen möglich, wenn das Interesse des JC an einer Einstellung überwiegt.

Die maximale Förderhöhe liegt bei 50% die maximale Dauer bei 12 Monaten.

§ 90 SGB III regelt die Zahlung eines Zuschusses für behinderte und schwerbehinderte Menschen. Die Förderung von behinderten Menschen (ohne Schwerbehinderung) ist nur möglich, wenn es sich um Reha-Fälle handelt und der zuständige Reha-Träger die Agentur für Arbeit ist. Hier kann der EGZ bis zu 70 % für 24 Monate gezahlt werden. Bei besonders betroffenen SB im Sinne des Absatzes 2 liegen Förderhöhe und –dauer bei 70% und 60 Monaten. Ist der besonders betroffene SB über 55 kann die Förderdauer bis zu 96 Monaten betragen.

Alle EGZ sind Ermessensleistungen - es besteht kein Rechtsanspruch.

Als Faustregel für eine Förderung gilt:

Profillage „Förder/ Aktivierungsprofil“:	4 Monate	20%
Profillagen „Entwicklungsprofil“ „Integrationsfern“:	6 Monate	30%

Der pAp entscheidet in diesem Leistungsrahmen. Bei darüber hinausgehenden Förderhöhen und Förderdauer entscheidet der SGL/TL.

Die Entscheidungen sind immer in ProSoz zu dokumentieren

Bei einer Förderungsdauer über 2 Jahre trifft die Bereichsleitung M&I die Entscheidung über den EGZ-Antrag.

1.4 Vermittlungsbudget (§16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §44 SGB III)

Die Förderung umfasst die Übernahme von angemessenen Kosten zur Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Zum Personenkreis der von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden gehört auch der Personenkreis der Aufstocker von Erwerbseinkommen.

Zur Erläuterung und zur Abgrenzung §16f SGB II- Freie Förderung:

Kann die Förderung aus dem Vermittlungsbudget erfolgen, um bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu sichern?

Die Förderung von Beschäftigten aus dem Vermittlungsbudget zur Vermeidung der arbeitnehmerseitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist nach dem Regelungszweck des § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III ausgeschlossen. Mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget kann die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützt werden. Sie zielt damit auf ein neues Beschäftigungsverhältnis. Dieser Regelungszweck kann nicht mit der Sicherung einer bereits bestehenden Beschäftigung in Einklang gebracht werden. (Auszug aus der gemeinsamen Erklärung des BMAS und der Länder zu den Eingliederungsleistungen in Arbeit - aktualisierte Fassung vom Oktober 2012)

Das JC legt grundsätzlich, wie laut § 44 Abs. 3 SGB III möglich, Pauschalen fest:

1. Bewerbungskosten 200,- € jährlich – Da für Online-Bewerbungen keine Kosten entstehen besteht hier auch kein Erstattungsanspruch. Grundsätzlich sind für Bewerbungen die nachgewiesenen Kosten erstattungsfähig. Eine pauschale Erstattung ist nur bei schriftlichen Bewerbungen möglich und dann in der Höhe von 2,00 € pro nachgewiesener Bewerbung.
2. Reisekosten - zur Vorstellung, Arbeitsaufnahme, Ausbildungsaufnahme: die notwendigen und kostengünstigsten (Siehe Hinweis auf Seite 2 unter § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)
Übernachungskosten: ebenfalls nur die notwendigsten und kostengünstigsten – max. 60,-€ pro Übernachtung
3. Fahrkostenbeihilfe wird bei Notwendigkeit unter Beachtung der EK-Anrechnung für max. die Dauer von 3 Monaten gewährt (Höhe :bei Nutzung des Pkw Kosten in Höhe des überschlägig berechneten Spritverbrauches)
4. Umzugskosten bei einem wegen Arbeits/Ausbildungsaufnahme notwendigen Umzug (Vergleichsangebot ist einzuholen). Der Umzug kann auch noch finanziert werden, wenn der Umzug in unmittelbarem Anschluss an eine Probezeit erfolgt. Der Umzug soll aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit grundsätzlich in Eigenregie durchgeführt werden - ohne Beauftragung eines Umzugsunternehmens.

5. Förderung der Anschaffung oder Reparatur eines zur Arbeitsaufnahme notwendigen PKW oder Zweirades bis zu 1500,- € (Einholen von 3 Angeboten). Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Termin bis zur nächsten Hauptuntersuchung unter 12 Monate liegt. Grundsätzlich ist die Anschaffung eines PKW nur nach Vorlage einer Wertermittlung durch einen unabhängigen Sachverständigen bis zur Höhe des ermittelten Marktwertes förderbar. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige SGL. Die Kosten für das Gutachten können bis zu 150,- € zusätzlich zu den Anschaffungskosten übernommen werden.
6. Förderung eines zur Arbeitsaufnahme notwendigen Führerscheins bis zur Klasse B in Höhe von max. 2000,-€ (Einholen von 3 Angeboten)
7. In Ausnahmefällen Fahrkosten bei Jugendlichen für Langzeitpraktika bei Arbeitgebern - zur zeitlichen Überbrückung bis zu einer konkret feststehenden Ausbildungsaufnahme beim gleichen Arbeitgeber für die Dauer von maximal 6 Monaten. **Die Arbeitgeber sind generell darauf hinzuweisen, dass bei Praktika über 3 Monate der Mindestlohn zu zahlen ist.**
8. Sonstige hier nicht weiter beschriebene Einzelfallhilfen bis zu 200,-€

Die Leistungen sind grundsätzlich als Zuschuss zu gewähren. Die Entscheidung obliegt den pAp/FM.

Bei Zuschüssen über die genannten Beträge hinaus obliegt die Entscheidung dem TL oder SGL.

Diese Regelungen haben Gültigkeit, soweit das BMAS nicht von seinem Ordnungsrecht im Rahmen des § 47 SGB III Gebrauch macht.

1.5 Einstiegsgeld (ESG §16b SGB II)

Bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit können erwerbsfähige Hilfebedürftige Einstiegsgeld erhalten, wenn diese Leistung zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt notwendig ist.

1) Einstiegsgeld bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Unsere Kunden sind insbesondere im Zusammenhang bei der Unterbreitung von Vermittlungsvorschlägen im so genannten „Niedriglohnsektor“ für eine Saisonbeschäftigung aktiv über dieses Instrument der aktiven Arbeitsförderung zu beraten.

2) Einstiegsgeld bei selbständiger Tätigkeit

Grundlagen für eine Entscheidung über die **Förderung der Selbständigkeit** sind in der Regel

- Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens,
- ein Lebenslauf (einschließlich Befähigungsnachweis),
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan,
- Umsatz- und Rentabilitätsvorschau,
- Angaben des Existenzgründers zur Selbständigkeit der Tätigkeit.

Mit der Einrichtung des Projektes Existenzgründungshaus wird die fachkundige Stellungnahme über die Tragfähigkeit der Existenzgründung dort erstellt.

Entscheidungen über die Teilnahme an vorbereitenden Seminaren werden von den Mitarbeitern/innen im Existenzgründungshaus in Absprache mit dem jeweiligen pAp/FM getroffen- insbesondere auch dann, wenn das Teambudget betroffen ist.

Vorrangige Finanzierungsmöglichkeiten- auch über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sind zu prüfen.

Die Höhe der Leistung richtet sich nach der vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit, den Vermittlungshemmnissen und der Größe der Bedarfsgemeinschaft. Bei der einzelfallbezogenen Bemessung des Einstiegsgeldes nach § 1 der Einstiegsgeld-Verordnung darf der Fördersatz 50% der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II nicht überschreiten. Er soll je weiterer leistungsberechtigter Person um ma-

ximal 10 % ergänzt werden. Das Einstiegsgeld für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen darf den monatlichen Gesamtbetrag des § 20 Abs.2 Satz 1 SGB II nicht überschreiten.

Von der pauschalen Bemessung des Einstiegsgeldes wird im JC MYK kein Gebrauch gemacht. Nach jeweils 6 Monaten vermindert sich der Zuschuss um 25% der zu Beginn bewilligten Leistung. Im Rahmen der Ermessenslenkung soll Einstiegsgeld bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung grundsätzlich erst einmal für 3 Monate gewährt werden - bei einer selbständigen Tätigkeit 6 Monate. Eine Förderdauer über 12 Monate ist nur bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit und nur nach einer weiteren positiven Stellungnahme der fachkundigen Stelle(Existenzgründungshaus) möglich.

1.6 Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen(§16 c SGB II)

Im Rahmen des § 16c besteht die Möglichkeit Zuschüsse oder Darlehn zu gewähren für die Beschaffung von Sachgütern die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeiten notwendig sind.

Die Leistungen sind grundsätzlich als Darlehn zu bewilligen. Die Höhe eines Darlehns soll 2000,-€ nicht übersteigen.

Zuschüsse sind nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der Zustimmung durch den SGL/TL. Die Höhe des Zuschusses ist grundsätzlich auf 1000,-€ zu begrenzen.

Es ist immer die Stellungnahme der fachkundigen Stelle (Gründungszentrum) einzuholen zur Beurteilung ob durch die selbständige Tätigkeit im angemessenen Zeitraum die Hilfebedürftigkeit dauerhaft überwunden oder verringert wird. Als angemessener Zeitraum werden maximal 2 Jahre zu Grunde gelegt (maximale Förderdauer Einstiegsgeld nach § 16 b SGB II).

Ab dem 01.04.2012 besteht bei hauptberuflichen Selbständigen ebenfalls die Möglichkeit Beratung und/oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Erhaltung und Neuausrichtung der selbständigen Tätigkeit bei Dritten zu finanzieren. Diese Aufgabe wird in erster Linie über das Existenzgründungshaus wahrgenommen. Sollten entsprechende Angebote hier nicht zur Verfügung stehen, so wird hier, in Absprache mit dem pAp/FM nach alternativen Möglichkeiten gesucht.

1.7 Förderung von Arbeitsverhältnissen (FvA) § 16 e SGB II

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wurden ab 01.04.2012 der bisherige Beschäftigungszuschuss und die AGH Entgeltvariante zu einer Förderung von Arbeitsverhältnissen im § 16 e SGB II zusammengefasst.

Hiernach ist eine Förderung von Langzeitarbeitslosen mit mind. zwei in der Person liegenden Vermittlungshemmnissen mit bis zu 75% für die Dauer von 24 Monaten innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren bei einem Arbeitgeber möglich.

Die Entscheidung hierüber kann nicht in den jeweiligen Teams getroffen werden, da für Leistungen im Rahmen des § 16e und 16f SGB II maximal 20% des Eingliederungsbudgets zur Verfügung stehen. Die Entscheidung für Leistungen nach § 16e trifft der zuständige TL/SGL nach Rücksprache mit dem Bereich zentrale Dienste und Finanzen.

1.8 Freie Förderung § 16 f SGB II

Die Projektförderung wird ausschließlich über zDF abgewickelt.

Einzelfallförderungen sind immer durch den zuständigen Teamleiter/Sachgebietsleiter zu genehmigen nach Rücksprache mit dem Bereich zentrale Dienste und Finanzen.

Ohne Beachtung des Umgehungs- und Aufstockungsverbot können Einzelfallförderungen bei Langzeitarbeitslosen im Sinne des §18 SGB III und Jugendlichen unter 25 Jahren deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, erfolgen.

Beispiel für Einzelfallförderung nach §16f SGB II:

Die Sicherung oder Stabilisierung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist über den Zeitraum der Beschäftigungsaufnahme hinaus kein Regelungsgegenstand nach dem SGB III. Da spezifische Regelungen auch das SGB II hierfür nicht enthält, kommt die Gewährung von freien Eingliederungsleistungen nach § 16 f SGB II in Betracht, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, um im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB II die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Dabei ist die Übernahme oder ein Zuschuss zu Reparaturkosten für das Kfz des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder die Förderung der Neuanschaffung eines Pkw - ggf. auch als Darlehen - denkbar. Es ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Die Leistungsgewährung muss insbesondere im konkreten Fall erforderlich sein und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind nachvollziehbar zu dokumentieren. (Auszug aus der gemeinsamen Erklärung des BMAS und der Länder zu den Eingliederungsleistungen in Arbeit in der Fassung vom Oktober 2012)

Grundsätzlich ist jedoch im geschilderten Sachverhalt die Konkurrenz im § 12 Absatz 2 Nr.4 SGB II zu beachten- es ist vor der Finanzierung immer zu prüfen, ob Schonvermögen vorhanden ist. (Einsatz von privilegiertem Vermögen bei notwendigen Anschaffungen):

Freibetrag für notwendige Anschaffungen:

Der Freibetrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Höhe von 750 EUR wird jedem Leistungsberechtigten in der Bedarfsgemeinschaft eingeräumt.

Der Freibetrag wird unabhängig vom Grundfreibetrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gewährt. Vermögen bis 750 EUR ist somit für notwendige Anschaffungen (z. B. Haushaltsgeräte, Winterbekleidung) einzusetzen; dies gilt unabhängig davon, ob der Vermögensfreibetrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bzw. 1 a SGB II ausgeschöpft wurde.

Marianne Morgenschweis

Bereichsleiterin Markt & Integration